

Dr. Carsten Frerk

## Staatsleistungen an die Kirchen – eine Ewigkeitsrente?

Filmdokumentation

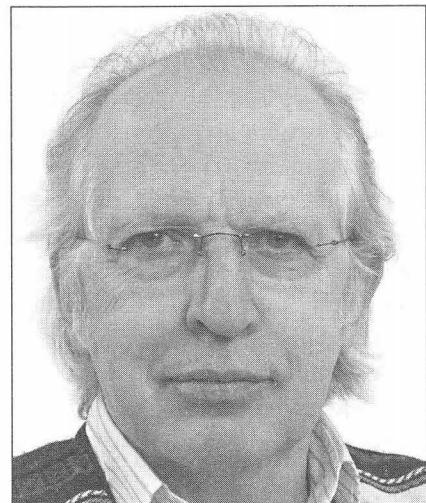
Jährlich erhalten die beiden großen Volkskirchen Zahlungen aus allgemeinen Steuereinnahmen (also zusätzlich zur Kirchensteuer) für historisch begründete „Staatsleistungen“, die an keinerlei Verwendungszweck gebunden und nach Art 140 GG zu beenden sind. Von 1949 bis 2010 waren das 13,9 Milliarden Euro.

Die Frage der Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung nach Art. 140 GG ist ein Thema, an dem sich das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland beispielhaft darstellen lässt. Die Thematik begleitet mich seit meiner Studienzeit vor mehr als vierzig Jahren, aber es sieht so aus, als könne sich dieses Thema noch zu meinen Lebzeiten erledigen. Ich möchte mit Ihnen diesen Zeitbogen überspannen und so lade ich Sie ein, mich in die Zeit vor 43 Jahren zu begleiten.

Als ich im Wintersemester 1968/69 an der Universität in Freiburg im Breisgau mein Studium begann, erschien mir die damalige Humanistische Studenten-Union (Hochschulorganisation der Humanistischen Union) am nächsten. Zwei ihrer zentralen Forderungen waren „Trennung von Staat und Kirche“ und „Verantwortliche Sexualität“. Obwohl sich diese Forderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Sphären platzieren, hatten sie doch ein Wesentliches gemeinsam: den Anspruch, Politik und Leben im *gemeinsamen Diskurs* der Beteiligten zu gestalten, ohne Metaphysik, Dogmen oder religiöse Begründungen.

Der erste große Schwung der Demokratiebewegung betraf Anfang der 1970er Jahre jedoch nicht nur die Humanistische Union, sondern auch beispielsweise die damalige FDP, die im Herbst 1974 mit ihrem Thesenpapier „Freie Kirche im Freien Staat“ einen Donnerschlag verursachte und in der Politik das forderte, was sich in den seit 1967 ansteigenden Zahlen von Kirchenaustritten (mit den Gipfelpunkten 1970 und 1974) in der Bevölkerung abspielte.

Mit dem Thema „Freie Kirche im Freien Staat“ hatte die damalige FDP wieder an die Grundsätze angeknüpft, die in der Nationalversammlung 1919 von den Deutschen Demokraten und ihrem Wortführer, dem evangelischen Theologen Friedrich Naumann, gefordert worden waren: die institutionelle und finanzielle Trennung von Staat und



---

### Dr. Carsten Frerk

Carsten Frerk, Politologe und Publizist, Kurator der Giordano-Bruno-Stiftung, Leiter des Humanistischen Pressedienstes, 2. Vorsitzender des Koordinierungsrates säkularer Organisationen. Carsten Frerk ist Verfasser mehrerer Standardwerke zu den Finanzen der Kirchen.

---

Kirche. Der demokratische Staat brauche keine religiöse Begründung mehr. Die Zeit der Einheit von Thron und Altar sei Vergangenheit und das majestätische „Wir von Gottes Gnaden“ sei durch die republikanische Volkssouveränität beendet worden, denn demokratisch hieße: „Alle Macht geht vom Volke aus“. Und die Kirchen, so die Auffassung Naumanns und vieler seiner Freunde, auch in der damaligen SPD, sollten sich vom Staat befreien und – unabhängig, stolz – ihre Bischöfe und Pastoren selbst bezahlen. Die institutionelle Trennung von Staat und Kirche erfolgte durch den Artikel 137 Absatz (1) der Weimarer Reichsverfassung (im Folgenden WRV), der lautet: „Es gibt keine Staatskirche“. Für die finanzielle Trennung wurde den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, durch das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern eine Eigenfinanzierung gewährt. Damit waren sie faktisch von der staatlichen Finanzierung unabhängig und frei geworden.

Mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung wurde dann bestimmt, die letzten finanziellen Restbestände der Verflechtungen von Staat und Kirche – u.a. die staatliche Finanzierung der Staatskirchen – zu beenden, d.h. abzulösen. Der Verfassungstext dazu lautet: „*Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.*“

Die Fokussierung in der Thematik der Trennung von Staat und Kirche auf die Ablösung der Staatsleistungen, die als besonders krasser Ausdruck der Restbestände einer Identität zwischen feudalen und kirchengemeindlichen Zwecken gelten, hat auch die Humanistische Union übernommen; sie schreibt Anfang Oktober 1975 einen Offenen Brief „an die Bundesminister des Inneren und der Finanzen, an die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Bundestages, an die Innen-, Finanz- und Kultusminister bzw. -senatoren der Bundesländer sowie an die Fraktionsvorsitzenden der Landtage“ (...) „über die notwendige Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.“

In diesem Brief heißt es angesichts der (auch damals bereits) angespannten Finanzlage der Öffentlichen Haushalte: „*Sehr geehrter Herr Minister/Senator! Die derzeitige Finanzsituation des Bundes und der Länder hat verschiedene Überlegungen zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte ausgelöst. Bei der Durchleuchtung der Ausgaben sollte es – offiziellen Verlautbarungen zufolge – keine Tabus geben. Ansprüche sollten auf ihre Legitimation überprüft und Privilegien abgebaut werden. Umso mehr hat es uns erstaunt, dass ein nicht unwesentlicher Bereich der öffentlichen Ausgaben von den Sparüberlegungen offenbar ausgenommen worden ist: Wir meinen die Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften.*“

Damals (1975) beliefen sich diese Staatsleistungen auf umgerechnet 143 Mio. Euro, heute (2011) sind es rund 460 Mio. Euro. Ein entsprechender Brief heute hätte den gleichen Inhalt: Überall wird gespart und gekürzt, nur nicht bei den Staatsleistungen für die beiden großen Amtskirchen.

An dieser Stelle muss noch einmal ausdrücklich betont werden, dass es sich bei der Forderung nach Ablösung der Staatsleistungen nicht um eine Kritik an den Kirchen handelt, sondern um eine Forderung an die Politik, den Verfassungsauftrag von 1919 zu einer demokratischen Grundlegung unseres Staates umzusetzen. Wie eingangs erwähnt, beruht der Staat nicht mehr auf einer Monarchie „von Gottes Gnaden“, sondern auf der Volksouveränität: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke

aus“ (Art. 20 GG). Zu diesem demokratischen Grundsatz stehen Zahlungen, die sich aus der Zeit der „Einheit von Thron und Altar“ ableiten, in deutlichem Widerspruch. Dass die Kirchen als Lobbyisten ihrer Finanzinteressen diese Zahlungen verteidigen, ist verständlich – ob sie dabei klug beraten sind, ist eine andere Frage.

Alle Bundesländer (außer den Freien und Hansestädten Hamburg und Bremen) zahlen diese Staatsleistungen aufgrund vorgeblicher historischer Rechtstitel. In der gegenwärtigen Diskussion scheint dies jedoch ohne Belang, da die Bundesländer mittlerweile Konkordate und Staat-Kirche-Verträge geschlossen haben, in denen diese Finanzleistungen des Staates neu vereinbart wurden. Der damit einhergehende Versuch, von den strittigen historischen Ansprüchen abzulenken, geht jedoch in zweifacher Hinsicht in eine falsche Richtung.

Ohne eine historische Ableitung gibt es überhaupt keinen Rechtsgrund für die Zahlungen. Artikel 138 Absatz 1 WRV mit dem Ablöseauftrag wird von den maßgeblichen Vertretern des deutschen Staatskirchenrechts mittlerweile als „Bestandsgarantie“ im Sinne eines Gewohnheitsrechts umgedeutet, da dieser Verfassungsauftrag ja nun seit mittlerweile 92 Jahren nicht umgesetzt worden sei. Gerne wird auch noch Artikel 173 WRV angeführt, in dem tatsächlich bestimmt wird, dass die Staatsleistungen garantiert sind, solange kein Grundsatzgesetz für diese Ablösung vom Reichstag beschlossen worden sei. Artikel 173 WRV ist aber ausdrücklich nicht in das Grundgesetz übernommen worden. Er stand in den Schluss- und Übergangsbestimmungen der Weimarer Verfassung; und das verdeutlicht noch einmal, dass es sich damals bei dieser Garantie um eine befristete Übergangslösung handelte.

Tatsächlich haben meine noch laufenden Recherchen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (in den Akten des Kultusministeriums über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften) und im Thüringer Hauptstaatsarchiv in Weimar (Akten des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung zum Reichsgesetz über die Ablösung der Staatsleistungen aufgrund der Artikel 138 und 173 RV) unmissverständlich erwiesen, dass das Reichsministerium des Innern und auch die meisten Reichsländer diesen Verfassungsauftrag sehr ernst genommen haben. Ein Vorentwurf des Gesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen (von 1921) und ein Entwurf des Gesetzes (im Jahre 1924) wurden ausgefertigt und jeweils mit den zuständigen Ministerien in den Reichsländern abgestimmt. Als Zeitrahmen waren

1922 dafür zwei Jahre vorgesehen, so lange betrug auch die Beschäftigungsdauer eines eigens dafür eingestellten Sachbearbeiters/Referenten. Durch die Hyperinflation (1922/1923) wurde das Tempo erheblich verlangsamt, da die zu klärenden Fragen sich auf andere Themen wie Inflationsausgleich und Währungsstabilisierung verschoben.

Mit der Reichstagswahl im Herbst 1923 war die Mitte-Links-Regierung im Reich beendet und die nachfolgenden Mitte-Rechts- und Rechts-Rechts-aussen-Regierungen hatten keinerlei Interesse mehr an der Umsetzung. Deutlichster Ausdruck dafür war die Erklärung des Reichsjustizministeriums von 1924 (es war das einzige Mal, dass ein Vertreter der Bayerischen Volkspartei in Berlin Justizminister war), das Bayern-Konkordat verstößt nicht gegen die Reichsverfassung. Diese Behauptung war allerdings unzutreffend, da im Bayern-Konkordat, fünf Jahre nach der Reichsverfassung, für den Fall einer Ablösung die Fortzahlung der Gelder in bisheriger Höhe vereinbart worden war; eine Vereinbarung, die – wenn überhaupt – erst nach der Verabschiebung eines Ablösegesetzes des Reichs verfassungskonform gewesen wäre.

Auch ein zweiter Gesichtspunkt verweist auf die Verfassungswidrigkeit aller finanziellen Regelungen in den seit 1919 vereinbarten Konkordaten und Staat-Kirche-Verträgen. Der Staatskirchenrechtler Michael Droege hat dargelegt, dass Artikel 138 Absatz 1 die alte Identität zwischen Feudalstaat und religionsgemeindlichen Zwecken liquidiert hat. Daher brauchen seit 1919 neue finanzielle Vereinbarungen eine säkulare Begründung aus der jetzigen demokratischen Verfassungsordnung. Vereinbarungen ohne eine solche säkulare Begründung sind verfassungswidrig. Im Unterschied z.B. zu den Staatsverträgen mit den Jüdischen Gemeinden „Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung des jüdischen Gemeindelebens“ sehen Verträge, die nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland (außer im Freistaat Bayern) abgeschlossen wurden, Pauschalzahlungen ohne Zweckbindung vor, deren Verwendung zudem keinerlei staatlicher Kontrolle unterliegt. Das ist ein finanzverfassungsrechtliches Unikum!

Wird nach einer Begründung gefragt, so wird etwas von „Ausgleichszahlung für Enteignungen“ geschrieben oder – als Kurzformel – „1803“ als Jahreszahl genannt. Gemeint ist damit der Reichsdeputationshauptschluss, mit dem der mittelalterliche „Flickenteppich“ in eine moderne Flächenstruktur u.a. dadurch umgewandelt wurde, dass die letzten geistlichen Territorien aufgehoben wurden.

Dort hatten bis dahin Fürstbischöfe regiert, von denen drei (Mainz, Köln und Trier) auch Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches waren.

Mit dieser Entscheidung hatte sich der weltliche Adel von der religiösen Konkurrenz und Bevormundung befreit, allerdings mit einer Ausnahme: Der Fürstbischof von Mainz erhielt ein neues geistliches Territorium, denn er wurde noch gebraucht: Er war gleichzeitig Reichserzkanzler und Reichsvikar, der den Kaiser salbte und krönte. Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806) hatte sich auch diese Funktion erübrigkt, und nach seinem Tod (1810) fiel dieses Territorium an das Königreich Bayern.

Dieses Programm der weiteren Säkularisierung fand einen Höhepunkt und gleichzeitigen Widerspruch (seit 1806), als Kaiser Franz II. abdankte und das Heilige Römische Reich beendet war. In Folge dieser konstitutionellen Veränderung entstand ein ‚Freiraum‘, den einige der deutschen Territorialstaaten (mehr oder weniger mit Unterstützung Napoleons) nutzten, um sich als Königreiche zu kreieren (Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und auch Preußen, dessen Monarch nun nicht mehr nur König *in* Preußen war, sondern König *von* Preußen wurde). Gegenüber anderen Adelsherrschaften (Großherzöge, Herzöge, Fürsten, etc.) bestand aber für die traditionelle Inthronisation von Königen ein besonderes Ritual: ihre Salbung und Krönung durch einen Bischof, die Überhöhung als „von Gottes Gnaden“. Dafür brauchte es Bischöfe, und so wurden in den Königreichen nach dem Grundsatz „Alimentierung gegen Legitimation“ die verwaisten Bischofstühle neu besetzt und finanziert.

Das Bayern-Konkordat von 1817 zeigt dies sehr deutlich: Einerseits konnte der König seinen Wunsch nach einer einzigen Diözese Bayern nicht umsetzen – schließlich brauchte er nur *einen* Bischof für die Salbung und Krönung –, aber die katholische Kirche setzte sieben Bistümer durch. Andererseits hatten die Bischöfe ihm – als König – einen persönlichen Treueid zu schwören. Es blieb allerdings der einzige derartige Staatsvertrag im 19. Jahrhundert.

Um welche „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln“ beruhenden Staatsleistungen es sich im Einzelnen handelt, die abgelöst werden sollen, ist seit 1919 unklar. Nach katholischer Auffassung handelt es sich dabei vorrangig um die Entschädigung von Pächtersatzleistungen (und Baupflichten) der vorgeblichen Enteignungen von 1803. Für die evangelische Kirche ist es die Fortführung der Besoldung ihrer höheren Geistlichen und Kir-

chenbeamten als frühere Staatsbedienstete, obwohl 1919 die Staatskirche eindeutig abgeschafft worden war.

Auch die katholische Argumentation greift allerdings nicht, denn wenn man die im Jahr 2010 an die katholischen Bistümer gezahlten Staatsleistungen von 193 Mio. Euro auf den durchschnittlichen Pachttertrag pro Hektar von 190 Euro umrechnet, wären das rund 10.200 qkm (!) Grundbesitz, der den „enteigneten“, vom Besitz vertriebenen katholischen Bischöfen 1803 als *persönlicher Dispositionsbesitz* gehört hätte – eine mehr als unwahrscheinliche und auch niemals recherchierte oder nachgewiesene Größenordnung.

Im Zuge der paritätischen Behandlung der beiden großen Amtskirchen – bekommt die eine etwas, dann die andere auch – erhalten nun alle Bistümer und Landeskirchen (außer in Hamburg und Bremen) diese Staatsleistungen. Im Durchschnitt aller Bundesländer werden an die beiden Kirchen pro Kopf der Bevölkerung rund 10 Euro (9,55 €) gezahlt. Die Bandbreite reicht dabei von 0,59 Euro im Saarland bzw. 1,18 Euro in Nordrhein-Westfalen bis hin zu 12,06 Euro in Rheinland-Pfalz und 12,18 Euro in Sachsen-Anhalt. Insgesamt sind es 460 Mio. Euro, die von den Bundesländern im Jahr 2010 bezahlt wurden.

Diese angeblichen rechtlichen Grundlagen stellen sich bei einem Vergleich zwischen Bundesländern als Makulatur heraus. Wenn es korrekte rechtliche Grundlagen gibt, müssten sie sich in den betreffenden Regionen zeigen. Ein Beispiel: Nordrhein-Westfalen (komplett) und Rheinland-Pfalz (bis auf die vormals bayerische Pfalz) sind Rechtsnachfolger Preußens, also auch des Preußen-Konkordats von 1929. Insofern müssten sich also die Staatsleistungen – gezahlt pro Kopf der Bevölkerung – in einer ähnlichen Größenordnung bewegen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Nordrhein-Westfalen zahlt (nach dem Saarland) pro Kopf am wenigsten (1,18 Euro) und Rheinland-Pfalz gehört in die Spitzengruppe (12,06 Euro).

Betrachtet man jedoch die Nachkriegsregierungen in den beiden Bundesländern, werden die Unterschiede plausibel. Insofern ist es zwar richtig, dass Staat-Kirche-Verträge u.a. über die Staatsleistungen abgeschlossen wurden, diese Staatsleistungen haben jedoch der Höhe nach nicht – wie es zu erwarten wäre – gemeinsame rechtliche Grundlagen, sondern sind das Resultat nahezu beliebiger politischer Festsetzung.

Mit welcher – man kann es nicht anders bezeichnen – Brachialmentalität und Ignoranz Politiker und ihre kirchlichen Gesprächspartner in der Frage

der Staatsleistungen vorgehen, zeigt sich insbesondere in den neuen Bundesländern, in denen die Zahlungen pro Kopf der Kirchenmitglieder durchweg höher sind als in den westlichen Bundesländern. Spitzenreiter ist Sachsen-Anhalt mit 70,35 Euro pro evangelischem Kirchenmitglied (Bundesdurchschnitt: 11,09) und 59,52 Euro für jedes katholische Kirchenmitglied (der Bundesdurchschnitt beträgt 7,75).

Am Beispiel des Freistaates Sachsen soll kurz dargestellt werden, wie solche Verträge zustande gekommen sind. Der erste Widerspruch zeigt sich bereits in der Landesverfassung von Sachsen, in der in Art. 109 auch der Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung übernommen wird, nach dem die Staatsleistungen abgelöst werden sollen. In dem kurz darauf folgenden Artikel 112 der Landesverfassung steht dann lapidar: „*Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen werden gewährleistet.*“ Es ist ein verfassungsrechtliches Unikum, zwei sich gegenseitig ausschließende Bestimmungen in dieselbe Verfassung zu schreiben und das auch noch sozusagen ‚in Sichtweite‘ zueinander.

Das könnte man vielleicht noch als Schlampigkeit belächeln, denn wer hat schon den Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung zur Hand oder im Kopf, um diesen Widerspruch zu bemerken. Den Rechtsbruch findet man dann aber im Vertrag des Landes Sachsen mit der evangelischen Landeskirche. Einleitend wird erläutert, dass die Resultate „*einer kirchenfeindlichen und atheistisch geprägten Politik zunächst der NS-Machthaber und dann des SED-Systems (...) tief Spuren hinterlassen haben. So ist heute nur noch etwa ein Drittel der Bevölkerung Mitglied in den traditionellen Volkskirchen.*“ Das bedeutet eigentlich im Verwaltungsrecht den Fortfall der früheren Voraussetzungen und die Nichtigkeit der früheren Rechtslage. Eigentlich!

In den Erläuterungen zur verhandelten und berechneten Summe der Staatsleistungen wird dann ohne einen Hauch von Bezug auf die tatsächliche Situation dargelegt, dass die Staatsleistungen nach Art. 140 Grundgesetz und Art. 112 Landesverfassung gewährleistet seien. Und da in der NS-Zeit und später in der DDR die „*altrechtlichen Grundlagen*“ nicht beachtet worden seien, müsse eine Neuberechnung erfolgen, um diese zu zahlenden Staatsleistungen auf eine „*neue Schuldgrundlage*“ zu stellen. Die Leistungen für die höheren Kirchenbeamten werden dann auf der Grundlage, dass die Kirchenbeamten seit 1873 Staatsbeamte waren, nach einem Urteil des Staatsgerichtshofes von 1932 neu (!) berechnet. Auch die Zahl der

vom Staat zu bezahlenden Superintendenten wird auf den Stand von 1931 bezogen, die Kosten der Landessynode auf Grundlage von Gesetzen aus den Jahren 1868 und 1912. Die Versorgungsleistungen werden schließlich in einem Vergleich der Aufwendungen des Haushaltsplanes von 1922 auf das heutige Niveau berechnet. Im Konkordat wird parallel gerechnet und (im Jahr 1996) die Anzahl der Katholiken in Sachsen aus dem Jahr 1950 zugrunde gelegt.

Rolf Schwanitz, MdB der SPD aus Plauen, hat diese Mentalität im Jahr 2010 nach einer Diskussion so beschrieben: „Für mich erschreckend war eine bei mehreren Diskutanten klar erkennbare Mentalität frei nach dem Motto ‚Ist die Kirche im SED-Staat benachteiligt worden, so geht es jetzt halt mal andersrum‘. Dass in Deutschland der Staat nach GG weltanschaulich neutral zu sein hat, haben zu meinem Erstaunen auch gestandene CDU-Kommunalpolitiker gestern von mir zum ersten Mal gehört.“ Dies ist nur ein aktuelleres Beispiel dafür, dass sich in den Jahren seit 1975 die Frage der Ablösung der Staatsleistungen im politischen Raum nicht verschlucht hat, sondern geradezu zu einer „Glaubensfrage“ geworden ist.

Um dieses Defizit einer verfassungsrechtlich geforderten säkularen Demokratiebegründung nach dem seit 92 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zu beenden, hat Johann-Albrecht Haupt, der seit rund 20 Jahren im Bundesvorstand der Humanistischen Union für das Thema Staat und Kirche zuständig ist, im Frühjahr 2011 im Namen der Humanistischen Union einen Gesetzentwurf vorgestellt, der die ersatzlose Streichung dieser Staatsleistungen formuliert und die seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Staatsleistungen der Bundesländer als erfolgte Ablösung betrachtet.

Aufgrund seiner Recherchen (bei der ihn Evelin Frerk und ich unterstützt hatten) konnte er für alle Bundesländer (außer Hamburg und Bremen) detailliert auflisten, welche Beträge in welchen Bundesländern seit Gründung der Bundesrepublik gezahlt worden waren: Bis einschließlich 2010 waren das 13.892.718.000 Euro (13,9 Mrd. Euro). Auch in der DDR sind Staatsleistungen (vorrangig an die evangelische Kirche) gezahlt worden. In den 40 Jahren des Bestehens der DDR waren es insgesamt 629 Mio. Mark der DDR.

Die Reaktionen der Kirchen und der ihnen nahe stehenden Politiker aller Parteien auf den Gesetzentwurf der HU waren erwartungsgemäß: Zum einen habe man klare Verträge, die verpflichtend seien („*pacta sunt servanda*“) und zum anderen

seien die Kirchen zur Ablösung bereit. Als einmalige Ablösesumme wurde der 24-fache Betrag der zuletzt gezahlten Jahresbeträge vorgeschlagen – eine Gesamtsumme von rund 11 Milliarden Euro. Und der EKD-Ratsvorsitzende begrüßte: „Rabatt wird nicht gegeben!“

Die kirchlichen Lobbyisten interessierten sich weder dafür, dass seit 1949 bereits rund 14 Milliarden Euro (im gezahlten Nominalwert) an die beiden Kirchen geflossen waren – das sind ja, wie von katholischer Seite formuliert wurde, nur die rechtmäßigen Pächtersatzleistungen für die Enteignungen 1803 –, noch bemerkten sie, dass diese Forderung nicht etwa eine angemessene Ablösung wäre, sondern eine komplette Verlagerung des Kapitalstocks vom Staat an die Kirchen für die vollständige Weiterzahlung der bisherigen Staatsleistungen als „Ewigkeitsrente“ (aus den dafür fälligen Zinserträgen) darstellen würde.

Verfassungsrechtlich anerkannt ist zudem, dass die Ablösung sich auch nur auf die Zahlungen bezieht, die beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (August 1919) als Pflichtzahlungen des Staates zu bewerten sind und dass diese auch nur im Bezug auf die damalige Höhe angemessen abzulösen sind. Das alles spielt bei den Kirchen und den ihnen zugeneigten Politikern offensichtlich keine Rolle.

Geht man davon aus, dass 1950 im Bundestag dieses erforderliche Grundsätzegesetz demokratisch korrekt verabschiedet worden wäre – und selbst wenn man sogar bereit wäre, die unsinnige Maximalforderung der Kirchen zu erfüllen –, so betrüge die Ablösesumme das 24-fache der (umgerechnet) 33 Mio. Euro, welche die Bundesländer im Jahr 1950 an die Kirchen bezahlt hatten: Die maximale einmalige Ablösesumme hätte 1950 den Wert von (umgerechnet) 792 Mio. Euro bedeutet. Rechnet man nun die jährlichen Zahlungen seit 1950 zusammen, so ist diese Summe im Jahre 1963 bereits erreicht und überschritten (mit 805 Mio. Euro). Schon 1963 sind also die Staatsleistungen – auch nach der Maximalforderung der Kirchen – komplett abgelöst worden und die seit 1964 gezahlten Gelder (13,1 Milliarden Euro) rechtswidrig. Auch wenn es jenseits der politischen Realität ist, bleibt die Frage, ob diese 13 Mrd. Euro zu Unrecht erhaltenen Gelder nicht von den Kirchen an die Bundesländer zurück zu erstatten wären.

Seit Sommer 2010 ist – nach rund 35 Jahren relativen Stillstands – das Thema der Ablösung der Staatsleistungen wieder im politischen Raum präsent. Der Landesrechnungshof in Schleswig-Holstein hatte – nach einer ersten Kritik im Jahr 2007 – erneut kritisiert, dass die Staatsleistungen

des Landes von allen Sparmaßnahmen ausgenommen blieben. Ja, es gäbe sogar den Widerspruch, dass selbst bei den sinkenden Mitgliederzahlen der Nordelbischen Kirche die Zahlungen dennoch weiter steigen würden.

Die Missbrauchsfälle sexueller und körperlicher Gewalt, durch die auch die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeitigten auch den Rücktritt des Augsburger Bischofs Walter Mixa. Als bekannt wurde, dass er – aufgrund der Staatsleistungen – seine Pension von rund 6.000 Euro im Monat aus Steuergeldern erhält, wurden erste Stimmen laut, zumindest die Bischofsgehälter in Bayern nicht mehr vom Staat bezahlen zu lassen.

Es mehren sich auch innerkirchlich Stimmen, welche fordern, die nicht mehr zu rechtfertigenden Staatsleistungen aus taktischen Gründen zu beenden, da die Kirchensteuereinnahmen ausreichend seien und der Betrag der Staatsleistungen (2010: 462 Mio. Euro) mit nur rund 3 Prozent bezüglich der Einnahmen aus den Kirchensteuern mehr politische Unruhe und Nachteile für das Ansehen der Kirchen als finanzielle Vorteile brächte.

Im Herbst 2010 hatte der sich in Gründung befindliche Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO) – mit Förderung durch die Giordano-Bruno-Stiftung – eine Kampagne zur Ablösung der Staatsleistungen initiiert, und der Gesetzentwurf der Humanistischen Union zur ersatzlosen Ablösung der Staatsleistungen setzte dazu den argumentativen Schlussstein.

Die Politik ist nun gefordert zu handeln. Auch wenn die Erfolgssichten derzeit nicht großartig

sind, kenne ich einzelne Stimmen aus dem Bundestag, die davon ausgehen, dass es in zehn Jahren keine Staatsleistungen mehr geben wird. Dazu gab es in der ersten Septemberwoche 2011 eine auch für mich überraschende Äußerung des neu gewählten Landesbischofs der Evangelischen Kirche Bayerns, Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, der in seinem Befremden über seine Bezahlung aus Steuergeldern gesagt hatte: „Ich möchte für jene Staatsleistungen mal endlich Argumente hören, bei denen nicht einfach Vertragsfolgen des 19. Jahrhunderts genannt werden.“ Ich selbst habe in den vergangenen drei Wochen vor meinem heutigen Vortrag sieben Fernseh- und Rundfunkbeiträge beisteuern können, die sich auf die Staatsleistungen beziehen....

Schließlich hat Papst Benedikt XVI. in seiner Rede im Freiburger Konzerthaus während des Katholikentages 2011 eine „Entweltlichung“ der Kirche in Deutschland gefordert und die gewalt-samen Säkularisationen als Gewinn für die Kirche bezeichnet, da der unnötige weltliche Ballast damit abgeworfen wurde und die Kirche wieder zum Glauben zurückfinden konnte. Noch weigern sich die deutschen Bischöfe, dieser Aufforderung des Papstes zu entsprechen, aber die Dinge kommen in Bewegung, auch durch Anstöße seitens unvermu-teter Akteure.

Man kann also durchaus hoffen, dass es sogar weniger als zehn Jahre dauern wird, bis die Staats-leistungen an die Kirchen in Deutschland Vergan-genheit sind. ■

(Weitere Informationen im Internet unter:  
[www.staatsleistungen.de](http://www.staatsleistungen.de))